bele, etwas wahrhaft Dauerndes und Brauchbares zu schaffen. Wie nothwendig es aber sei, daß man den Frieden benußen musse, um die Möglichkeit vorzubereiten, schnell größere Bestürfnisse durch Ausschreibung zu decken, brauche er nicht erst zu sagen, da das Bedürfniß eines solchen Systems bereits in Zeiten des Krieges am drückendsten gefühlt worden sei.

Burgermeifter Ritter ftabt außert bemnachft: Was bie von bem Prafibenten aufgestellte Sauptfrage anlangt, fo muffe bas neue Grundfteuerspftem nicht blos auf die erhobeten, fon= bern auf alle Bedurfniffe angewendet werden, und nicht nur baß bie allgemeine Stimme bes Bolks bieg verlange, fo erheifche auch schon S. 39. der Berfaffungsurfunde eine folche Maß= regel. Go viel die Ausfuhrung anlange, muniche er zwar möglichste Sicherheit und Zuverlaffigkeit, aber auch alle immer mögliche Beschleunigung, benn man konne nicht wiffen, wie bald vielleicht Berhaltniffe eintraten, bie großere Summen er= heischten, und es fei mit ber Ginfuhrung eines neuen Steuersy= ftems auch bie Beseitigung vieler wichtigen Fragen verbunden, namentlich bie Ausgleichung ber bisherigen Ungleichheiten ber Befteuerung, die Berbeigiehung ber bisher Steuerfreien, und haupt= fachlich die vollige Gleichstellung ber Abgaben zwischen ber Dberlaufigund ben Erblanden. Ihm Scheine unter folchen Umftanben Beschleunigung hochst nothwendig und angstliche Rostenerspar= niß nicht an ihrem Plage zu fein; auch behalte er fich im Uebrigen feine Bemerkungen bis zur speciellen Discuffion vor, und werbe folche, obgleich er weber Geometer noch Dekonom fei, auch als Laie nicht zurudhalten, ba Sachverftanbige, eben aus Intereffe fur ben Gegenstand, manchmal nicht unbefangen feien, und fonach auch Underer Unfichten minbestens ber Prufung nicht gang unwerth erschienen.

Der Prafident stimmt dieser und ber vom Staatsminisser v. Zeschau über die Dringlichkeit der Ermittelung einer neuer Grundbesteuerung ausgesprochenen Ansicht vollig bei.

Staatsminister v. Zesch au macht schließlich noch auf die Fortschritte ausmerksam, welche bas gesammte Steuerwesen burch die beabsichtigte Feststellung der indirecten und Personal-Abgaben machen werde.

Da Niemand mehr zu sprechen begehrt, halt man bie allgemeine Berathung für geschlossen und geht zur speciellen über.

Bu bem Ende fahrt Referent in dem Vortrage des Deputationsgutachtens fort, dessen wesentlichster Inhalt folgender ist:

A. Die Bermeffung bes Landes, Behufs bes neuen Grundfteuerfpftems betreffend.

Nach Voranstellung einiger statistischer Notizen, nach benen 40 m. bes Landes bereits geometrisch vermessen und daher noch ungefähr 230 m. als unvermessen anzunehmen sind, erklärt sich die Deputation einstimmig für das Princip:

daß eine und zwar möglichst zuverlässige Bestimmung des Flacheninhalts bei Begrundung eines neuen Abgabenspstems ein unerläßliches Bedürfniß sei; indem

1) die Abschätzung des Werths oder ber Ertragsfähigkeit | dergestalt zu ber Grundstude an sich, moge sie geschehen, nach wel- deden sind;

chem Syftem fie wolle, wenigstens nicht auf mathematisch richtigen Beurtheilungen gegrundet sein, daher auch besto wenis ger der übrig bleibende einzige sichere Leitfaben, namlich der der Vermessung, entbehrt und aufgegeben werden kann;

2) eine Bermeffung ber Grundftucke im gangen Lande im Mugemeinen bis in die fernften Zeiten binaus fur ben Staat, fur ben Gemeindeverband, insbesondere aber fur jeden Befiger eines Grundstucks, fruher ober fpater nothig ober doch nuglich wers den wurde, vorzüglich aber a) bei Dismembrationen und Parcels lirungen, beren Begunftigung zu Beforderung bes Staats= und Privatintereffes anerkannt wunschenswerth ift; b) bei Bufam= menlegung der Grundstucke; c) bei Ablosung der Trifftendienfte und Frohnen; d) bei Proceffen uber Rainungs = und dergleichen Differenzen von entschiedenem Nugen, in letterer Beziehung aber fogar zu Berhutung berfelben dienen, und e) bei Erbschaftsvertheilungen, und f) bei Aufnahmen von Capitalien unverfennbar zu Ersparung bedeutender Roften gereichen; g) bei Entscheidung der bei Ginführung des neuen Grundsteuerstystems, auch bei anderen fruberen oder fpateren, überhaupt in diefem Bezug vorkoms menden Reclamationen den ficherften Magftab der Entscheidung derfelben gewähren murbe.

Die Frage: In wie weit dabei die Benuhung der topographisch=militairischen Landescharte statt sinden könne, glaubt die Deputation verneinen beantworten zu müssen, indem hauptsächlich dieser Landesaufnahme ein rein militairischer Zweck vorlag, die Umtsgrenzen nur zum Theil, und die der Communalbezirke gar nicht eingetragen sind, eine Bervollständigung in dieser Sinsicht beträchtliche Kosten veranlassen würde, und der kleinere Maßtab der Militaircharte nicht mit der Zuverlässigkeit vergrößert werden kann, um bei später nothig werdender Vermessung einzelner Grundstücke eine neue Aufnahme nach dem größern Maßtabe entbehrlich zu machen.

Hiernach geht die Deputation zu Eröffnung ihres Gutachtens über eine zu wahlende Bermessungsmethode selbst über, und hat sich daher zuvörderst nach Maßgabe des Decrets mit der Frage zu beschäftigen:

ob das nach der Schrift der vormaligen Landstånde vom 14. Inni 1824 beantragte allerhochsten Orts genehmigte und verssuchsweise in 5 Meilen des Landes unter Leitung einer Commission, unter den angegebenen Modificationen praktisch ans gewandte Vermessungsspstem fortgeseht, und in allen Theilen

des Landes zur Ausführung gebracht werden solle? mit der Beantwortung dieser Frage jedoch zugleich die Mittheis lung und die Prüfung and erer zur Sprache gebrachten Methos den zu verbinden. — Die so eben erwähnte bereits praktisch bei den Versuchsarbeiten in Ausführung gebrachte Vermessungsmesthode beruhet nach Inhalt obgedachten ständischen Antrags:

auf einer dkonomischen Haupt= und Specialvers messung des Landes, auf trigonometrischen Netsentwurf gegründet und in eine unter sich zusams menhängende Chartirung gebracht.

Die unläugbare Zuverläffigkeit, welche diese Methode dars bietet, beschränkt sich nicht allein auf den vielseitigen Nuten, den eine Vermessung im Allgemeinen, wie oben unter 1. und 2. ges dacht, gewährt, sondern sie ist auch fast ausschließlich geeignet, diese Vortheile in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen. Es wird durch diese Vermessungsmethode möglich,

1) den Plan der geometrischen Detailvermessung für das ganze Land im Boraus zu entwerfen und zu regeln, ehe dieselbe wirklich ihren Anfang nimmt;

2) möglich, der Detailarbeit (Vermessung ber einzelnen Grundstücke) die genauesten Grenzen vorzusch reiben, über welche hinaus Verstöße sich nicht erstrecken können, und erstere dergestalt zu controliren, daß Vernachlässigungen sofort zu ents decken sind;